

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 135/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 15.11.2021
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern für das Haushaltsjahr 2022

Realsteuern sowie Hundesteuer und Vergnügungssteuer

Die Realsteuern, also die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B sind wichtige Einnahmepositionen des Gemeindehaushalts. Die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer dienen in erster Linie nicht der Einnahmenerzielung, sondern stellen eine Lenkungssteuer dar, um die Hundehaltung und die Aufstellung von Spielgeräten in der Gemeinde einzudämmen.

Die Verwaltung sieht Handlungsbedarf, eine Anpassung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B vorzunehmen sowie die Hundesteuer anzupassen. Die Vergnügungssteuer soll nicht angepasst werden, da sich die Gemeinde Niedereschach mit 25 v. H. bereits an der Obergrenze befindet.

Folgende Gründe sprechen für eine Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern und der Hundesteuer:

1. Schwierige Haushaltssituation

- Durch die derzeit angespannte Haushaltslage, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Verbesserung der Einnahmesituation dringend geboten. Auch mittelfristig ist nicht mit einer wesentlichen Entlastung des Haushalts zu rechnen. Mit der Haushaltsplanung 2022 ist derzeit mit einem negativen Ergebnis i. H. v. 1,8 Mio. € zu rechnen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung liegt für das Jahr 2023 noch ein negatives Ergebnis vor. Die Einsparungen wurden soweit möglich bei den Unterhaltungsmaßnahmen getroffen, können jedoch nicht dauerhaft beibehalten werden, da sonst in künftigen Jahren mit deutlich höheren Kosten zu rechnen ist.
- Um auch in Zukunft den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ortsansässigen Unternehmen eine gute Infrastruktur bieten zu können, ist es notwendig, dass sich jeder Einzelne an den Kosten in einem angemessenen Umfang beteiligt.
- Nach den gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich sind gem. § 24 Abs. 1 GemHVO neben der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten zwingend auch alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dies ist nur dann der Fall, wenn insbesondere Steuern und Gebühren in einem angemessenen Verhältnis erhoben werden. Erst danach sieht der gesetzliche Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der Rücklage aus Vorjahren vor.

2. **Unterdurchschnittliche Hebesätze und Steuerhöhe im Kreisvergleich**

- Seit dem 01.01.2006 beträgt der Hebesatz für die Gewerbsteuer 340 v. H. Der durchschnittliche Hebesatz aller Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 356 v. H. Es ist davon auszugehen, dass der Kreisdurchschnitt ab dem kommenden Jahr weiter ansteigen wird.
- Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt für Niedereschach seit dem 01.01.2017 370 v. H. Der durchschnittliche Hebesatz aller Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 390 v. H. Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt seit dem 01.01.2017 390 v. H. Der Kreisdurchschnitt liegt hier bei 423 v. H.
- Seit dem 01.01.2016 wird in der Gemeinde Niedereschach für den Ersthund eine Hundesteuer in Höhe von 96,00 € und für jeden weiteren Hund eine Hundesteuer von 192,00 € erhoben. Bislang gab es für Listenhunde (sog. Kampfhunde wie z. B. American Pit-Bull Terrier, Bullmastiff oder Bullterrier) keine spezielle Besteuerung. Im Rahmen der Satzungsänderung soll nun auch in Niedereschach zur Eindämmung der Haltung von Listenhunden eine sog. Kampfhundesteuer eingeführt werden. Diese wird bereits von einer Vielzahl der Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises erhoben und liegt im unteren Bereich beim vierfachen, im oberen Bereich beim 15-fachen des Steuersatzes des Ersthundes.
Die durchschnittliche Steuerhöhe in den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt für den Ersthund 103,00 €, für jeden weiteren Hund 207,00 € und für Listenhunde ca. 812,00 €, wobei bei den meisten Städten und Gemeinden auch jeder weitere Listenhund das doppelte des ersten Listenhundes kostet. Jedoch zeichnet sich auch hier eine Erhöhung des Durchschnittes ab.

3. **Erlangung von Fördermitteln**

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer bedeuten keine Garantie für die Auszahlung von Zuschüssen aus den Fördertöpfen, wie beispielsweise Ausgleichsstockmittel. Allerdings sind Fördertöpfe in der Regel überzeichnet und die Bewilligungsstelle prüft neben anderen Gesichtspunkten auch, ob eine Gemeinde ihr Einnahmepotenzial vollständig ausschöpft.

Die Verwaltung schlägt aus diesen Gründen eine Erhöhung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B vor. Auch die Hundesteuer soll erhöht werden.

Gewerbsteuer

zum 01.01.2022 von bisher 340 v. H. auf **360 v. H.**

Dadurch können in 2022 ca. 218.000 € Mehrerträge erzielt werden. Unter Berücksichtigung der dadurch erhöhten Gewerbesteuerumlage sowie die Verringerung von Schlüsselzuweisungen in den Folgejahren bleiben der Gemeinde Mehrerträge i. H. v. ca. 54.000 €.

Beispiele: Unternehmen mit einem Gewerbesteuermessbetrag von 5.000 € zahlen derzeit eine Gewerbesteuer i. H. v. 17.000 €. Die Erhöhung des Hebesatzes würde eine Erhöhung der Gewerbesteuer um etwa 1.000 € bedeuten.

Bei einem Gewerbesteuermessbetrag von 30.000 € beträgt die Gewerbesteuer aktuell

102.000 € und würde eine Erhöhung um 6.000 € mit sich bringen.

Dabei ist zu beachten, dass Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften (z. B. GbR, KG, OHG, GmbH & Co. KG) die Gewerbesteuer (bis zu einem Hebesatz von 380 v. H.) bei der Einkommensteuer anrechnen können. Somit entsteht durch die Hebesatzerhöhung keine höhere Steuerbelastung. Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs, AGs) müssen die Gewerbesteuer dagegen tragen.

Grundsteuer A

zum 01.01.2022 von bisher 370 v. H. auf **400 v. H.**

Dadurch können in 2022 ca. 2.800 € Mehrerträge erzielt werden.

Grundsteuer B

zum 01.01.2022 von bisher 390 v. H. auf **430 v. H.**

Dadurch können in 2022 ca. 85.000 € Mehrerträge erzielt werden. Ein durchschnittliches Einfamilienhaus würde somit ab dem 01.01.2022 um jährlich ca. 30,00 € teurer, eine Eigentumswohnung um ca. 15,00 €.

Hundesteuer

zum 01.01.2022 Ersthund von bisher 94,00 € auf **120,00 €**
jeder weitere Hund von bisher 192,00 € auf **240,00 €**
Eine spezielle Besteuerung für Listenhunde soll neu eingeführt werden und mit jeweils **800,00 €** für den ersten sowie **1.600,00 €** für jeden weiteren Listenhund festgesetzt werden.

Derzeit werden in der Gesamtgemeinde 323 Ersthunde und 49 weitere Hunde gehalten. Darin enthalten sind vier Listenhunde. Dadurch können in 2022 ca. 10.000 € Mehrerträge erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 340 v. H. auf **360 v. H.** festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 370 v. H. auf **400 v. H.** festgesetzt.
3. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 390 v. H. auf **430 v. H.** festgesetzt.
4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Niedereschach sowie die folgenden Anpassungen:
Die Hundesteuer erhöht sich zum 01.01.2022
für den Ersthund von bisher 96,00 € auf **120,00 €**
für jeden weiteren Hund von 192,00 € auf **240,00 €**
Die Hundesteuer für Listenhunde wird neu eingeführt und beträgt für den ersten **800,00 €** und für jeden weiteren Listenhund **1.600,00 €**.